

14.12.2022

Beschlussvorlage Nr.: 2022/289

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

**Übertragung von Aufgaben der Rechnungsprüfung des „Zweckverbandes vhs Hannover Land„ an das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Neustadt am Rübenberge**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ausschuss für Finanzen und Digitalisierung	10.01.2023 -							
Verwaltungsausschuss	16.01.2023 -							
Rat	19.01.2023 -							

### Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Neustadt am Rübenberge überträgt, vorbehaltlich entsprechender Änderung der Verbandsordnung des „Zweckverbandes vhs Hannover Land“, dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Neustadt am Rübenberge die Aufgaben der Rechnungsprüfung des „Zweckverbandes vhs Hannover Land“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt gemäß § 155 Abs. 2 NKomVG.
2. Die Änderung der städtischen Rechnungsprüfungsordnung ist nach Änderung der Verbandsordnung des „Zweckverbandes vhs Hannover Land“ entsprechend zu veranlassen.
3. Mit der vhs ist eine Vereinbarung über die Erstattung sämtlicher, aus den Aufgaben der Rechnungsprüfung resultierenden Kosten abzuschließen.

## Anlass und Ziele

Mit Schreiben des Rechnungsprüfungsamtes der Region Hannover vom 23.05.2022 wurde den Trägerkommunen empfohlen, mit Wirkung vom 01.01.2023 die Verbandsordnung dahingehend zu ändern, dass das RPA einer Mitgliedskommune berufen wird.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		
Haushaltsjahr: 2023 ff.		
Produkt/Investitionsnummer: 1110130		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	9.500,00 EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	9.500,00 EUR
<b>Saldo</b>	<b>EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>

## Begründung

Mit Wirkung vom 01.03.2022 ist die Vereinbarung zwischen der Region Hannover (RH) und dem Zweckverband vhs Hannover-Land aufgehoben worden (vgl. BDs 4450 (IV)). Dies hat Auswirkungen auf die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) der Region Hannover. Dieses war nach § 16 der Verbandsordnung des „Zweckverbandes vhs Hannover Land“ das für die Aufgaben der Rechnungsprüfung nach dem NKomVG zuständige RPA. Dieser Regelung lag eine Vereinbarung mit dem Landkreis Hannover zugrunde, in die die Region Hannover als Rechtsnachfolgerin eingetreten ist. Nachdem der Zweckverband zukünftig keine Tätigkeiten im Bereich der beruflichen Bildung mehr für die Region Hannover ausübt, besteht keine Grundlage mehr, auf deren Basis das RPA der Region Hannover tätig sein könnte.

Grundsätzlich unterliegen Zweckverbände genauso wie ihre Mitgliedskommunen der Rechnungsprüfung (§ 16 Abs. 2 NKomZG i.V. m. § 153 NKomVG). Nach § 9 Abs. 2 Nr. 7 NKomZG muss der Zweckverband ein zuständiges RPA bestimmen. Ohne dass dies konkret bestimmt wäre, sollte nach dem Sinn und Zweck der Regelung des § 153 NKomVG nach Möglichkeit das RPA einer Mitgliedskommune zuständig sein. Die Bestimmung des RPA der Region Hannover erfolgte abweichend davon, weil durch die Aufgabenwahrnehmung durch den Zweckverband eine inhaltliche Betroffenheit der Region Hannover gegeben war. Durch die Aufhebung der Vereinbarung zum 01.03.2022 ist diese Betroffenheit evident nicht mehr gegeben. Aus diesem Grund besteht für die derzeitige Regelung in der Verbandsordnung kein Bedarf mehr. Auch eine Zuständigkeit durch analoge Anwendung des § 153 Abs. 3 NKomVG kommt nicht in Betracht, da wenigstens einzelne Trägerkommunen des Zweckverbandes ein eigenes RPA eingerichtet haben.

Die Verbandsordnung ist in Conclasio, dahingehend zu ändern, dass das RPA einer Mitgliedskommune berufen wird.

Angemerkt sei an dieser Stelle, dass die ggf. zu diesem Zeitpunkt durch das RPA der Region Hannover begonnenen Prüfungen nach dortiger Aussage zum Abschluss gebracht werden. Für neu zu prüfende/vorgelegte Vorgänge (Jahresabschlüsse ab dem

Jahr 2022, Vergaben o.ä.) ist ab diesem Zeitpunkt das neu zu bestimmende RPA zuständig.

Seitens der Stadt Neustadt am Rübenberge wird vorgeschlagen, dem hiesigen RPA die Aufgaben der Rechnungsprüfung des „Zweckverbandes vhs Hannover Land“ durch den Rat der Stadt Neustadt am Rübenberge zum nächstmöglichen Zeitpunkt, sprich nach Änderung der Verbandsordnung des „Zweckverbandes vhs Hannover Land“, gemäß § 155 Abs. 2 NKomVG zu übertragen. Die Änderung von § 3 Abs. 3 der städtischen Rechnungsprüfungsordnung wird nach Änderung der Verbandsordnung des „Zweckverbandes vhs Hannover Land“ entsprechend veranlasst.

Dem Vorschlag liegen folgende Überlegungen zugrunde:

1. Der Zweckverband hat gemäß § 2 Nr. 3 Satz 1 der Verbandsordnung seinen Sitz in Neustadt am Rübenberge. Kurze Dienstwege und direkter, persönlicher Kontakt unterstützen sowohl RPA als auch den Zweckverband in Belangen der Rechnungsprüfung.
2. Die Stadtverwaltung schafft durch die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle im Haushaltsjahr 2023 und den daraus resultierenden, synergetischen Effekten, die notwendigen zeitlichen Kapazitäten für das hiesige RPA, die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Rechnungsprüfung des Zweckverbandes erforderlich sind, denn damit verbunden ist die verwaltungsinterne Bündelung von Fachwissen im Vergaberecht und gezielte, ganzheitliche Steuerung von Vergabeprozessen einerseits und Implementierung einer einheitlichen, zentralen Ansprechperson für das RPA andererseits. Es wird erwartet, dass insgesamt dadurch Vergabeprozesse optimiert betreut werden und sich der inhaltliche Umfang der Prüfungen seitens des RPA deutlich reduzieren wird.

Die Übernahme der Aufgaben der Rechnungsprüfung des „Zweckverbandes vhs Hannover Land“ durch das RPA der Stadt Neustadt am Rübenberge soll gegen Erstattung sämtlicher, aus den Aufgaben der Rechnungsprüfung resultierenden Kosten (Personal-, Sachkosten, Rechtsberatung, Gutachten) erfolgen. Das RPA schätzt den Aufwand pro Jahr bei 120 Arbeitsstunden. Eine entsprechende Klausel ist in der aktuellen Verbandsordnung bisher nicht vorhanden. Ungeachtet dessen wurden dem RPA der Region Hannover nach dortiger Auskunft in der Vergangenheit die Kosten der Rechnungsprüfung durch die vhs erstattet. Zur Schaffung von Rechtssicherheit soll, nach Beschlussfassung des Rates der Stadt Neustadt am Rübenberge über diese Vorlage, auf eine entsprechende Änderung der Verbandsordnung hingewirkt werden.

### **Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Neustadt ist lebenswert für alle. Wir fördern Bildung und Kultur für alle.

### **So geht es weiter**

Nach zustimmendem Beschluss durch den Rat der Stadt Neustadt ist durch Beschluss der Zweckverbandssammlung der vhs Hannover Land deren Satzung zu ändern, ggf ist die Geschäftsführerin zur Vereinbarung der entsprechenden Kostenerstattung zu ermächtigen.

Verwaltung